

Richtlinie

WienDigital/19 - 21

gültig vom 01.01.2020 - 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Ziele	5
2. Rechtsgrundlagen	6
2.1. Basis der Rechtsgrundlagen.....	6
2.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen.....	6
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	7
4. Antragsberechtigung.....	7
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	7
4.2. Antragsberechtigte	7
4.3. Nicht Antragsberechtigte	8
5. Fördergegenstand	9
5.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	9
5.2. Förderbare Projekte	10
5.3. Nähere Erläuterung zur Förderbarkeit von Projekten	11
5.4. Nicht förderbare Projekte	11
6. Förderbare Kosten	12
6.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	12
6.2. Förderbare Einzelkosten.....	12
6.3. Nicht förderbare Kosten.....	13
7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	14
8. Förderintensität und maximale Förderung	14
8.1. Maximale Förderintensität	14
8.2. Maximale Förderung.....	14
9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum.....	14
10. Kombination und Kumulierung von Förderungen.....	15
10.1. Kombination von Förderungen	15
10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	15
11. Einreichung und Einreichunterlagen.....	16
11.1. Online-Einreichung.....	16
11.2. Beizufügende Unterlagen.....	16
12. Projektdarstellung.....	16
12.1. Allgemeine formale Erfordernisse der Projektdarstellung.....	16

12.2.	Ressourcen.....	17
12.3.	Projektfinanzierung.....	17
12.4.	Plan-Ergebnisrechnung	17
13.	Bewertung und Entscheidung	17
13.1.	Bewertungsgrundlagen	17
13.2.	Formale Vorprüfung	18
13.3.	Auswahlverfahren und Bewertungskriterien	18
13.4.	Allgemeine Bewertungskriterien	18
13.5.	Zielspezifische Bewertungskriterien.....	19
13.6.	Bewertung/Jury	19
13.7.	Reihung.....	19
13.8.	Fördervorschlag.....	19
13.9.	Förderentscheidung	19
14.	Projektübertrag, Nachbesserung.....	19
14.1.	Projektübertrag	19
14.2.	Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen	20
14.3.	Fristwahrende Wirkung der Antragstellung	20
15.	Zusage und Bedingungen.....	20
15.1.	Mitteilung der Förderentscheidung	20
15.2.	Bedingungen.....	20
16.	Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen.....	20
16.1.	Meldepflicht von Änderungen	20
16.2.	Abrechnungsunterlagen.....	21
16.3.	Endbericht inkl. Endabrechnung	21
16.4.	Schlusszahlung	21
17.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung	21
17.1.	Publikation	21
17.2.	Monitoring.....	22
17.3.	Aufbewahrung von Unterlagen.....	22
18.	Widerruf und Rückzahlung	23
18.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre.....	23
18.2.	Widerrufsgründe 4 Jahre.....	23
18.3.	Teilwiderruf	24
18.4.	Ausspruch des Widerrufs.....	24
18.5.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs	24
19.	Datenschutz.....	25

19.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	25
19.2.	Publizierbare Daten.....	25
20.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	26
21.	Geltungszeitraum	26
22.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	26
23.	Förderabwickelnde Stelle.....	26
Anhang I	27
Unternehmen		27
Bestehendes Unternehmen		27
Anhang II	28
Betriebsstätte		28
Wiener Betriebsstätte		28
Anhang III	29
Unternehmen in Schwierigkeiten		29
Anhang IV	30
Beihilfen für Unternehmensneugründungen gem. Artikel 22 (Anlaufbeihilfen).....		30
Anhang V	32
Anreizeffekt		32
Beginn der Arbeiten.....		32

Präambel

„Digitalisierung“ bzw. „digitale Transformation“ im Sinne dieser Richtlinie „WienDigital/19 - 21“ bedeutet die Veränderung von Geschäftsmodellen durch die Modifikation von unternehmensinternen Kernprozessen, Schnittstellen zum Kunden sowie Produkten und/oder Dienstleistungen durch die Nutzung von IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) bei gleichzeitiger Fokussierung auf „Digitale Sicherheit“. Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für dieses Förderprogramm. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Angaben über das Programm finden sich auf der Website www.wirtschaftsagentur.at der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“).

1. Ziele

a. Generelle Zielsetzung

Ziel dieses Programms ist es, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Wiener Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung der digitalen Transformation sowie bei der Verbesserung ihrer IT-Sicherheit am Standort Wien zu unterstützen.

b. Zielgruppe

Das Programm ist branchenoffen und wendet sich an alle Wiener KMU, die auf Basis eines bei Antragstellung vorzulegenden Konzepts die Umsetzung der darin geplanten Digitalisierungsmaßnahmen in Angriff nehmen.

c. Angestrebter Nutzen (unmittelbare Effekte)

Der größte Unterstützungsbedarf bei der digitalen Transformation von KMU liegt im Bereich der finanziellen Ressourcen und begleitenden Umsetzungsberatung. Wesentlicher angestrebter unmittelbarer Nutzen dieser Förderung ist es daher, die Überwindung dieser Hemmschwellen zu erleichtern und damit zur rascheren Inangriffnahme entsprechender Maßnahmen in den einzelnen Wiener KMU beizutragen.

d. Angestrebte Wirkung (längerfristige Effekte)

Insgesamt zielt diese Förderung gemeinsam mit einer Reihe von weiteren, die digitale Transformation unterstützenden Programmen des Wiener Förderportfolios (wie bspw. die Programme Forschung, Innovation und Nahversorgung – Digitalisierung), darauf ab, Wiener Unternehmen ein umfassendes Unterstützungspaket hinsichtlich Digitalisierung anzubieten und hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Wien zu erhalten und auszubauen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 21.11.2019, unter eRecht 926718-2019.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Es kommen folgende beihilferechtliche Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

- i Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).
- ii Verordnung (EU) Nr. 651/2014² der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084³ der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“.

2.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen

a. Förderung auf AGVO-Basis

Bei der Förderung von Projektkosten der antragstellenden Unternehmen kommen im Rahmen dieses Programms bevorzugt die Artikel 22, 28, 29 sowie 31 AGVO (vgl. Pkt. 2.1.) zur Anwendung. Handelt es sich bei den antragstellenden KMU jedoch um „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (vgl. Anhang III), sind sie von der Möglichkeit einer Förderung auf AGVO-Basis weitgehend ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um

- i. KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen. Sie gelten gem. Artikel 2 Nummer 18 AGVO keinesfalls als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind daher förderbar.

¹ De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

² AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>

³ Novelle 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>

- ii. Kleinunternehmen (KU), die noch keine 5 Jahre bestehen und gem. Artikel 22 AGVO (vgl. Anhang IV) gefördert werden können. Sie sind selbst als Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der AGVO ausgenommen (vgl. Ausnahmebestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) und daher förderbar.

b. Förderung auf De-minimis-Basis

Bei der Förderung von Projektkosten antragstellender Unternehmen, die nicht auf AGVO-Basis gefördert werden⁴, kommt – sofern möglich – die De-minimis-VO (vgl. Pkt. 2.1.) zur Anwendung.

3. **Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. **Antragsberechtigung**

4.1. **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen

- a. ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen sowie
- b. die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Rechte nachweisen – z. B. Gewerbeberechtigung bzw. Namhaftmachung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin bzw. eines gewerberechtl. Geschäftsführers etc.

4.2. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen (vgl. Anhang I).

Bestehende Unternehmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie müssen zum Zeitpunkt des Antrags bereits seit einem Jahr über eine Betriebsstätte in Wien (gem. Definition Anhang II) verfügen,
- b. sie müssen die wertschöpfenden Tätigkeiten des Projekts überwiegend in ihrer Wiener Betriebsstätte erbringen und

⁴ abgesehen von den in Pkt. 2.2. beschriebenen Gründen ist die AGVO (mit Ausnahme des Artikels 22) bei erfolgtem Projektstart VOR Antragstellung **nicht** anwendbar, da dann der Anreizeffekt gem. Artikel 6 AGVO (vgl. Anhang V) nicht gegeben ist.

- c. es muss sich um ein KMU⁵ gemäß EU-Definition handeln.

Antragsberechtigte Unternehmen unterliegen keinerlei Branchen- oder Technologiebeschränkungen. Pro Kalenderjahr kann jeweils nur ein Antrag gestellt werden. Antragstellungen in den folgenden Kalenderjahren sind im Rahmen dieses Programms nur nach abgeschlossener Abrechnung allfällig geförderter Vorprojekte möglich.

4.3. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind allgemein

- a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR) und Arbeitsgemeinschaften (ARGE),
- b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren,
- c. gesetzliche berufliche Interessensvertretungen,
- d. öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,
- e. Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht plausibel nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt

sowie zusätzlich

- f. Vereine und Stiftungen,
- g. Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage.
- h. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller (gem. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO), die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind; ausgenommen sind Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

⁵ Vereinfachte Definitionen:

Kleinstunternehmen: < 10 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 2 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 2 Mio.)
 Kleines Untern.: < 50 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 10 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 10 Mio.)
 Mittleres Untern.: < 250 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 43 Mio.)
 Großes Untern.: ≥ 250 Beschäftigte oder (Jahresumsatz > EUR 50 Mio. UND Jahresbilanzsumme > EUR 43 Mio.)

Exakte Definitionen in:

[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

5. Fördergegenstand

5.1. Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung für die Förderbarkeit eines Digitalisierungsprojekts im Sinne dieser Richtlinie ist die Vorlage eines Digitalisierungskonzepts. Dieses Konzept ist von Personen oder Unternehmen mit entsprechender Qualifikation gem. Pkt. 5.1.b. zu erstellen.

a. Digitalisierungskonzept

Das vorzulegende Digitalisierungskonzept muss zumindest folgende Punkte abdecken:

- i. Beschreibung des IST-Zustands mit Hilfe geeigneter Darstellungsmittel wie z. B. durch Digitalisierungslandkarten, durch Beschreibung des Digitalisierungsgrades, durch Angabe eines Chancen/Riskenprofils etc.
- ii. Beschreibung des zu erreichenden SOLL-Zustands i. S. v. was soll erreicht werden, wo soll angesetzt werden?
- iii. Angabe eines Maßnahmenkatalogs i. S. v. umsetzungsorientierten Realisierungsempfehlungen, z. B. der Angabe, welche Maßnahmen wann von wem durchgeführt werden sollen samt Kostenschätzung etc.
- iv. Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und der vorgeschlagenen Lösungswege mit allen Beilagen (Zahlentabellen, Charts, Flip-Chart-Kopien, textliche Beschreibungen etc.) in gut verständlicher Form.

Das vorgelegte Digitalisierungskonzept darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein. Ein Projekt, das auf Basis eines unzureichenden Digitalisierungskonzepts eingereicht wird, wird aus dem Evaluierungsprozess ausgeschieden. Ein im Rahmen einer anderen öffentlichen Förderung anerkanntes Digitalisierungskonzept⁶ wird i. d. R. auch im Rahmen dieser Förderung anerkannt.

Über die Anerkennung des vorgelegten Digitalisierungskonzepts entscheiden im Zweifelsfall von der Wirtschaftsagentur Wien zu Rate gezogene Expertinnen bzw. Experten oder eine Jury (siehe Pkt. 13.6.).

Die Erstellung des Digitalisierungskonzepts selbst ist nicht förderbar.

b. Qualifikation

Die Qualifikation gilt als nachgewiesen, wenn die Konzepterstellerin bzw. der Konzeptersteller

- i. ein der jeweiligen Thematik entsprechendes Zertifikat⁷ vorweisen kann oder

⁶ z. B. anerkannte Beratungsberichte im Rahmen des WKO-Förderprogramms „KMU Digital“

⁷ z. B. Zertifikat der UBIT-incite-Akademie <https://www.incite.at/>

- ii. über eine vergleichbare Qualifikationen verfügt und den Nachweis über zumindest drei in der Vergangenheit bereits erstellte und umgesetzte Digitalisierungskonzepte erbringen kann oder
- iii. ihre/seine Qualifikation bereits von anderer öffentlicher Stelle anerkannt wurde.

Über die Anerkennung der vorgelegten Qualifikation entscheiden im Zweifelsfall von der Wirtschaftsagentur Wien zu Rate gezogene Expertinnen bzw. Experten oder eine Jury (siehe Pkt. 13.6.).

5.2. Förderbare Projekte

Förderbar ist die Umsetzung eines Digitalisierungsprojekts, das auf dem eingereichten Digitalisierungskonzept gem. Pkt. 5.1.a. aufbaut und einen oder mehrere der folgenden Themenbereiche umfasst:

- a. Digitalisierung von Geschäftsprozessen,
insbesondere die Digitalisierung von Abläufen bzw. Wertschöpfungsprozessen in sämtlichen Unternehmensbereichen wie z. B. Einkauf, Produktion (Leistungserstellung), Logistik, Technologie, Personalwesen und Unternehmensinfrastruktur sowie von unternehmensübergreifenden vor- und nachgelagerten Prozessen.
- b. Digitalisierung von Geschäftsmodellen:
insbesondere die Digitalisierung der Schnittstelle zu den Märkten und Kunden des Unternehmens. Hierzu zählen bspw. eine professionelle rechtssichere Internetpräsenz mit ihren vor- bzw. nachgelagerten Prozessen wie z. B. Kundenverwaltung, Zahlungsabwicklung, Versand- und Retourenmanagement etc. Weiters angesprochen wird damit auch die Umstellung bzw. Neueinführung von Geschäftsmodellen, deren sinnvolle Umsetzung nur durch den Einsatz digitaler Technologien möglich ist.
- c. IT-Sicherheit:
insbesondere z. B. Risiko- und Sicherheitsanalysen, Maßnahmen zur Initiierung bzw. zur Optimierung von betrieblichen Sicherheitsmanagementsystemen, die Einführung von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) mit entsprechender Zertifizierung (z. B. nach ISO 27001).

Nähere Details zu den einzelnen Themenbereichen sind der Website der Wirtschaftsagentur zu entnehmen.

5.3. Nähere Erläuterung zur Förderbarkeit von Projekten

Förderbar sind insbesondere Projekte, deren Digitalisierungskonzepte auf einer klar nachvollziehbaren gesamthaften Digitalisierungsstrategie des Unternehmens aufbauen und die sich nicht als Einzelmaßnahmen bzw. als Aneinanderreihung von Einzelmaßnahmen mit nur geringem konzeptionellen inneren Zusammenhang darstellen. Hierbei steht eine erkennbare beabsichtigte durchgehende Datennutzung im Sinne einer Datenintegration (Integration digitaler Daten in bestehende bzw. neue IT-Systeme) und Prozessintegration (Anwendung der digitalen Daten mit Blick auf das Geschäftsmodell und die damit verbundenen Geschäftsprozesse) im Vordergrund. Für eine Gesamtbetrachtung ist somit der diesbezügliche Mehrwert für das gesamte Geschäftsmodell sowie auch für einzelne Geschäftsprozesse von Bedeutung.

5.4. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- c. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen,
- d. Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen,
- e. Projekte, deren Förderung aus Mitteln der Stadt Wien zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- f. Projektelemente, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien in Form von Barzuschüssen gefördert werden,
- g. Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten sowie zusätzlich
 - h. Projekte bzw. Leistungen, die die Erstellung des Digitalisierungskonzepts zum Inhalt haben,
 - i. Projekte, die die Umsetzung vorwiegend gesetzlicher Vorgaben zum Inhalt haben,
 - j. Projekte mit Lösungen, die schwerpunktmäßig in anderen als der Wiener Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens zum Einsatz kommen,
 - k. Projekte mit reinen Ersatzinvestitionen ohne konzeptionellen Neuansatz sowie
 - l. reine Rationalisierungsprojekte mit Stellenabbau.

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
- b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
- d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
- e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind und dass
- f. Projektkosten, die VOR dem Einreichdatum angefallen sind (wie bspw. vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen), nicht förderbar sind,
- g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- h. nur Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 150 an förderbaren Kosten anerkannt werden (einzelne Rechnungspositionen dürfen diesen Betrag unterschreiten).

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Kosten für externe Dienstleistungen	gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Entwicklung und Einführung digitaler Lösungen, • Kosten für Programmierung und Implementierung, • Kosten für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (förderbar sind nur die Kurskosten bzw. Kosten für die TrainerInnen), • IKT-Beratungskosten im Zuge der Umsetzung und Implementierung des Digitalisierungsprojekts (jedoch keine Förderberatung bzw. laufende Beratung wie bspw. Steuerberatung und auch keine Kosten zur Erstellung des Digitalisierungskonzepts), • Kosten für die Einführung eines IT-Sicherheitsmanagementsystems (mit Zertifikat).

<p>2. Kosten für die Anschaffung technischer Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)</p>	<p>gefördert werden insbesondere aktivierbare Investitionen in materielle Anlagewerte, bspw. die zur Umsetzung des Digitalisierungsprojekts notwendige(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hardware, • digitalen Kommunikationseinrichtungen, Maschinen, Geräte, Anlagen und Systeme.
<p>3. Kosten für die Anschaffung von immateriellen Anlagegütern</p>	<p>gefördert wird entgeltlich von Dritten erworbenes immaterielles Anlagevermögen, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standard- und Individualsoftware mit maßgeblichem Installationsaufwand⁸, • Konzessionen, • Schutzrechte etc.
<p>4. Sach- und Materialkosten</p>	<p>gefördert werden insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit der Projektumsetzung zusammenhängende periodisch anfallende Lizenz- und Systemwartungsgebühren innerhalb der Projektlaufzeit sowie • Anschaffungskosten von Materialien bzw. projektbezogenen Verbrauchsmaterialien, die mit dem Digitalisierungsprojekt in direktem Zusammenhang stehen.

Die Förderung der im Zuge der Ausrollung eines Systems getätigten multiplen Anschaffung von Frontendgeräten (z. B. Datenerfassungsterminals etc.) ist grundsätzlich mit einer für den Funktionsnachweis des Systems plausibel notwendigen Stückzahl begrenzt. In einzelnen, gut begründbaren Fällen ist die Förderung einer größeren Stückzahl möglich.

6.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
- b. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
- c. Kosten des laufenden Betriebs,
- d. Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
- e. Kosten für die Antrags- und Förderberatung

⁸ Damit sind sowohl Standard- als auch Individualsoftwaresysteme gemeint, deren Einführung zumeist nicht nur die Installation und Schulung der Anwender, sondern auch eine Konfiguration der Software (Customizing) bedingt und oft auch den Einsatz von externen Beratern erfordert.

sowie zusätzlich Kosten für

- f. das Personal des antragstellenden Unternehmens (auch nicht freie Dienstnehmer o. ä.),
- g. Standard-Webseiten oder -Webshops (wie Unternehmens-Homepage, Shop-Templates etc.),
- h. die Durchführung von laufenden Standard-Online-Marketing-Maßnahmen,
- i. Standardsoftware i. S. v. funktionsübergreifender herkömmlicher Bürosoftware (wie Word, Excel etc.) und Standardbetriebssystemen, E-Mail-Archivierung, Exchange Server etc.,
- j. Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Telefonanlagen inkl. Software etc.),
- k. Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung für konkrete Maßnahmen im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts erbracht wurden oder werden,
- l. Dienstleistungen für nicht förderfähige Bestandteile der Maßnahme,
- m. über den Projektzeitraum hinaus anfallende Lizenzkosten und Systemservicegebühren (Voraussetzung für die Anerkennung während des Projektzeitraums ist eine entsprechende Aufschlüsselung der diesbezüglichen Angebote) sowie
- n. reine Ersatzinvestitionen.

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkehbaren Projektkosten gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 10.000. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (vgl. Pkt. 16.3.)!

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität beträgt 30 % der anerkannten Kosten.

8.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 30.000 pro Projekt.

9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben. Die maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag des geplanten Projektstarts. Der früheste planbare Projektstart ist der Tag der Einreichung. Weicht der tatsächliche

Projektstart vom geplanten Projektstart ab, ist dies der Wirtschaftsagentur Wien ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Einer Verlängerung der Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in Fällen zustimmen, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

10. Kombination und Kumulierung von Förderungen

10.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 10.2.),
- b. ein für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zumutbares Finanzierungsrisiko in deren/dessen Sphäre verbleibt,
- c. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojekts nicht übersteigt,
- d. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt,
- e. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten.

10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

- a. mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs reduziert sich dieser Betrag auf EUR 100.000),
- b. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfehöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.

Die in diesem Programm vergebenen AGVO-Beihilfen können

- c. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen De-minimis-Beihilfen und/oder AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern die Regel des Punktes b. eingehalten wird.

11. Einreichung und Einreichunterlagen

11.1. Online-Einreichung

Anträge sind laufend möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

11.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Erhalt der im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
 - Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres.
- c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und postalisch oder per Fax an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln. Bei elektronischer Signatur kann das AEZ auch per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.
- d. das Digitalisierungskonzept (siehe Pkt. 5.1.a.).

12. Projektdarstellung

12.1. Allgemeine formale Erfordernisse der Projektdarstellung

Bei der Darstellung des eingereichten Projekts ist auf die im Folgenden angeführten Punkte zu achten, andernfalls kann es zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsvorgang kommen.

Ein Projekt ist darzustellen

- a. als ein in sich geschlossenes Projekt oder sinnvolles Teilprojekt,

- b. in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit),
- c. mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d. die Planung des Projekts auf dem eingereichten Digitalisierungskonzept gem. Pkt. 5.1.a. aufbauen und insgesamt adäquat zu Projektumfang und -inhalt sein,
- e. eine erfolgreiche Projektumsetzung erwartet werden können,
- f. eine dem Projektcharakter entsprechende Beschreibung des Projekts vorliegen, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt sowie
- g. eine Projektleitung namhaft gemacht werden.

12.2. Ressourcen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen in der Lage sein, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen (z. B. qualifiziertes Personal, finanzielle Ressourcen, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) auszustatten, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen.

12.3. Projektfinanzierung

Die Finanzierung der ausgewiesenen Projektkosten ist lückenlos darzustellen und soweit wie möglich mit Nachweisen (z. B. Kreditzusage, Kontoauszüge) zu belegen. Die (erwartete) Fördersumme darf nicht in die Darstellung der Finanzierung einbezogen werden.

12.4. Plan-Ergebnisrechnung

Ebenfalls im Antrag ist/sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller eine Plan-GuV und Plan-Bilanz (bzw. von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung) darzustellen. Hierin sind die Auswirkungen des beantragten Projekts jedenfalls mit einzubeziehen. Das entsprechende Zahlenwerk ist somit immer inklusive Projekt darzustellen. Zur Verdeutlichung der positiven Auswirkungen des Projekts kann/können zusätzlich eine Plan-GuV und Plan-Bilanz bzw. eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung ohne Einbeziehung des Projekts beigelegt werden.

13. Bewertung und Entscheidung

13.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Antragstellerin bzw. den

Antragsteller auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

13.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit etc. führen zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess,
- b. unzureichende formale Projektdarstellung wie z. B. fehlende Planung, fehlende Darstellung der Finanzierung etc. führt ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Bewertungsprozess,
- c. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. das Fehlen von evtl. erforderlichen Lebensläufen, der De-minimis-Erklärung etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

13.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet, miteinander verglichen und gereiht (vgl. Pkt. 13.7.).

b. Kriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der allgemeinen Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktezahl

Die erforderliche Mindestpunktezahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

13.4. Allgemeine Bewertungskriterien

Zu den allgemeinen Bewertungskriterien zählen:

- a. die unmittelbaren bzw. mittelbaren Beschäftigungseffekte des Projekts in der Wiener Betriebsstätte,
- b. der Grad der Additionalität des zu fördernden Projekts in Bezug auf bisherige Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung,
- c. die inhaltliche Qualität des Projekts,

- d. das mit dem Projekt verbundene inhaltliche Umsetzungsrisiko,
- e. die betriebswirtschaftliche Relevanz des Projekts (Geschäftsmodell),
- f. die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Durchführung des Projekts.

13.5. Zielspezifische Bewertungskriterien

Über die allgemeinen Bewertungskriterien hinaus kann es im Bewertungsschema, das auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien zu finden ist, auch spezifische Kriterien mit deren Gewichtung geben.

13.6. Bewertung/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen bzw. Experten einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden. Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

13.7. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zu einem auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktzahl erreichen – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

13.8. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das im Rahmen des Programms pro Einreichzeitraum bzw. Budgetierungszeitraum vorgesehene Budget herangezogen wird.

13.9. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 13.8. und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags.

14. Projektübertrag, Nachbesserung

14.1. Projektübertrag

Eingereichte Projekte können – die Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorausgesetzt – von dem beantragten Programm in ein anderes (passenderes) Programm übertragen werden. Eine entsprechende Empfehlung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann entweder

aufgrund des Ergebnisses der formalen Vorprüfung oder im Zuge der Bewertung aufgrund einer Empfehlung der Wirtschaftsagentur Wien bzw. der Jury erfolgen. Der Übertrag erfolgt (auf Wunsch) unter fristwahrender Wirkung (vgl. Pkt. 14.3.) des eingereichten Antrags.

14.2. Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller können von der die Bewertung durchführenden Wirtschaftsagentur Wien bzw. Jury zur einmaligen Nachbesserung ihres eingereichten Projekts aufgefordert werden. Hierbei müssen Charakter und Inhalt des ursprünglich eingereichten Projekts beibehalten werden. Ist dies der Fall, wirkt das Einreichdatum des Antrags bis zum nächstmöglichen Einreichstichtag fristwährend (vgl. Pkt. 14.3.).

14.3. Fristwahrende Wirkung der Antragstellung

Eine fristwahrende Wirkung der Antragstellung bedeutet, dass die Kosten eines übertragenen oder nachgebesserten Projekts ab dem Datum der Einreichung des Projekts anerkannt werden können.

15. Zusage und Bedingungen

15.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

15.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

16. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen

16.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt

etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektentwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4.

16.2. Abrechnungsunterlagen

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und diese übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 18.2.e. widerrufen.

16.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Liegt dabei der abgerechnete Projektkostenbetrag unter jenem der bei Beantragung geltenden Mindestbemessungsgrundlage, so ist gem. Pkt. 18.1.d. die gesamte Förderung zu widerrufen.

16.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen.

17. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

17.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

17.2. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

17.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

18. Widerruf und Rückzahlung

18.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - ii. das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - iv. die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 17.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,
- f. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 19.1. (Datenschutz) widerruft.

18.2. Widerrufsgründe 4 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,

- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 16.3. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

18.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

18.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Pktn. 18.1. und 18.2. genannten Fristen auszusprechen.

18.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gem. Pkt. 18.2.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 16.3. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

19. Datenschutz

19.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
 - die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
 - die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)
- übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller führt gem. Pkt. 18.1.f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

19.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

20. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁹ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

21. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01.05.2019 bis 31.12.2021.

22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

23. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
[E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsagentur.at)
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBL. 35/2004 idgF

Anhang I

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonunternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers nach GSVG, FSVG bzw. BSVG vor.

Anhang II

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonunternehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

Anhang III

Unternehmen in Schwierigkeiten

gem. Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 18 AGVO:

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU ⁽¹⁾ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Anhang IV

Beihilfen für Unternehmensneugründungen gem. Artikel 22 (Anlaufbeihilfen)

Artikel 22 AGVO 2014 unter Berücksichtigung des Absatzes 2 gemäß AGVO-Novelle 2017¹⁰ lautet:

1. Beihilfen für Unternehmensneugründungen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV¹¹ mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I (der AGVO) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen;
- b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- c) sie wurden nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c¹² werden Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, **bis fünf Jahre** nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

3. Anlaufbeihilfen können gewährt werden

- a) als Kredit ...
- b) als Garantien ...
- c) **als Zuschüsse**, einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen,

¹⁰ VERORDNUNG (EU) 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2017 zur **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014** in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten.

¹¹ AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>

¹² Anmerkung: der Verweis des Originaltextes der Novelle („Unterabsatz 1 Buchstabe c“) wurde hier sinngemäß angepasst.

Zinssenkungen oder Verringerungen des Garantieentgelts von bis **zu EUR 0,4 Mio.** BSÄ (Anm.: Bruttosubventionsäquivalent¹³) beziehungsweise 0,6 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV beziehungsweise 0,8 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV.

4. Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für das betreffende Instrument zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird.
5. Bei **kleinen und innovativen Unternehmen** dürfen die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge **verdoppelt** werden.

¹³ „Bruttosubventionsäquivalent“: Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben (vgl. Artikel 2 Nummer 22 AGVO).

Anhang V

Anreizeffekt

gem. Artikel 6 (Anreizeffekt) AGVO:

1. Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben.
2. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger **vor Beginn der Arbeiten** für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) die Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Beginn der Arbeiten

gem. Artikel 2 Nummer 23 AGVO:

23. „Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.